

Liefer- und Zahlungsbedingungen

§1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Sämtliche Verkäufe erfolgen nur aufgrund der nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen hiervon, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, werden von uns nicht anerkannt.
2. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von §24 ABGB.
3. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§2 Lieferzeit

1. Alle Lieferungen unsererseits erfolgen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und einwandfreier Selbstbelieferung. Alle von uns nicht zu vertretenden Einwirkungen, insbesondere höhere Gewalt und dergleichen berechtigen uns zum Rücktritt vom Kaufvertrag. Teillieferungen behalten wir uns jederzeit vor.
2. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Lieferwertes, maximal 5% des Lieferwertes zu verlangen.
3. Setzt uns der Besteller, nachdem wir zuvor in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.

§3 Preise

1. Als Preis gilt der im Zeitpunkt der Lieferung maßgebende Richtpreis als vereinbart, sofern nicht andere Preisfestlegungen vereinbart und bestätigt sind. Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro. Falls nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise stets ab Lager.

§4 Zahlung

1. Unsere Zahlungsansprüche sind sofort fällig. Zahlungen haben, falls nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum rein Netto Kasse zu erfolgen. Bitte beachten Sie, dass lt. Geändertem Gesetz des BGB (§288) ab dem 01.05.2000 automatisch nach 30 Tagen 8% Verzugszinsen p.a. zzgl. Des Bruttorechnungsbetrages zu zahlen sind.
2. Zur Annahme von Scheck- und Wechselzahlungen sind wir nicht verpflichtet, bei Übernahme von Scheck- und Wechselzahlungen werden diese nur erfüllungshalber entgegengenommen. Werden von uns Wechsel angenommen, so gehen die hierbei anfallenden Spesen zu Lasten des Käufers. Wir haften nicht für rechtzeitige Vorlage, Proteste und dergleichen.
3. Wir sind berechtigt, Sicherheit für die Zahlung vor Auslieferung der bestellten Ware zu verlangen, wenn sich wesentliche Änderungen in der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Käufers, insbesondere durch Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen, ergeben haben. Auch der Eingang ungünstiger Auskünfte über die Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen, Zahlungseinstellung sowie die Beantragung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens berechtigt uns zu einer Vertragsänderung insbesondere zu einer Änderung der ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer sich weigert, die durch Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetretene Gefährdung des Vertragszwecks durch Zug-umZug-Leistung oder durch Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.
4. An uns nicht bekannte Käufer erfolgt die Lieferung nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme.

§5 Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit uns erfüllt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherheit für unsere Saldo- bzw. sonstigen Forderungen.
2. Die Bearbeitung oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns hieraus Verbindlichkeiten gegenüber dem Käufer erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder umgestaltet, so tritt uns der Käufer schon jetzt hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem veränderten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt ihn für uns.
3. Der Käufer kann die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern, nicht jedoch verpfänden oder sicherungsübereignen. Veräußert der Käufer die von uns gelieferten Waren – gleich in welchem Zustand –, so tritt er zur Sicherheit unserer Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit ihm bis zur völligen Tilgung mit sofortiger Wirkung allein aus der Veräußerung oder Verarbeitung entstehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab.
4. Der Vorbehaltskäufer ist ermächtigt, Warenerlöse für uns einzuziehen.
5. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Lieferungsforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 20 v. H., so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
6. von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Der Abnehmer darf die Ware vor Bezahlung an uns einem Dritten weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
7. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Regelungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt ist.

§6 Mängelgewährleistung

1. Qualitäts- und Mengenreklamationen sind sofort nach Erhalt der Ware bei uns anzubringen. Bei von uns anerkannten Reklamationen sind wir zu Ersatzlieferungen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Bei Mengenreklamationen können Rücksendungen an uns durch den Käufer nur erfolgen, wenn wir hierzu vorher die Zustimmung erteilt haben. Gutschriften auf Mengenreklamationen erfolgen nur, wenn die zurückgesandte Ware völlig einwandfrei ist.
2. Qualitätsreklamationen stehen unter der Voraussetzung, dass uns der Käufer die ordnungsgemäße Lagerung und soweit nicht wir den Warentransport besorgt haben, den ordnungsgemäßen Transport der Ware nachweist.
3. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über die angemessenen Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
5. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
6. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt.

§7 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in §6 Abs. (4) bis Abs. (6) vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
2. Die Regelung gemäß Abs. (1) gilt nicht für Ansprüche gemäß §§1,4Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichen Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§8 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist Nürnberg. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn Franko-, Bahn-, Post- und LKW-Lieferungen vorgesehen sind. Ort und Weg des Versandes sind, wenn schriftlich nicht anders vereinbart, uns überlassen. Transportversicherung auf Kosten des Empfängers ist von diesem zu beantragen.

§9 Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Als Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen aus allen Verpflichtungen beider Vertragspartner, insbesondere auch aus diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen wird Nürnberg vereinbart. Dies gilt auch für Wechsel- und Schecklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.